

# Satzung

## Interessensvertretung mittelständischer Unternehmen, Selbständiger, Freiberufler und deren Mitarbeiter e.V. (VSAM e.V.)

Eingetragen im zentralen Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt - AG Stendal VR 2915

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:  
Interessensvertretung mittelständischer Unternehmen, Selbständiger, Freiberufler  
und deren Mitarbeiter e.V. (VSAM e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg

### § 2 Aufgaben und Zweck (Leistungen)

- 2.1. Der Verein ist eine Interessensvertretung für Unternehmer, insbesondere für die Region Sachsen-Anhalt und Mitteldeutschland, mit folgender Aufgabenstellung:
  - a. Wahrung unternehmerischer Interessen, insbesondere Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, Gewerkschaften und Berufsorganisationen.
  - b. Laufende Unterstützung und Information der Mitglieder über soziale Einrichtungen und deren Veränderungen.
  - c. Unterstützung und Förderung des sozialen Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
  - d. Durchführung von Arbeitskreisen zu sozial- und wirtschaftspolitischen Themen.
  - e. Förderung der Einrichtung von betrieblichen Versorgungswerken, einschließlich der privaten Vorsorge der Arbeitnehmer.
  - f. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gem. e) können mit der Kapital- und Vermögensbildung und sozialen Sicherung dienenden Institutionen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abgeschlossen werden.
- 2.2. Ein wirtschaftlicher Zweck des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
- 2.3. Der Verein kann Fusionen mit anderen Vereinen eingehen, sofern dies der Erfüllung des Vereinszwecks förderlich erscheint.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss, Aufwendungen sind nach § 27 Abs. 3 BGB zu erstatten. Vergütungen an Vereinsmitglieder können gezahlt werden, wenn das Vereinsmitglied in Ausübung seines Amtes zeitweise an der Ausübung verhindert ist, seine Arbeitskraft im eigenen Beruf oder Unternehmen einzusetzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können grundsätzlich Unternehmen, Selbständige, Freiberufler oder Geschäftsführer von juristischen Personen sowie Arbeitnehmer von Mitgliedsunternehmen werden.

Der Verein besteht aus persönlichen, ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag im freien Ermessen. Der Vorstand hat jede Mitgliedsaufnahme schriftliche zu bestätigen. Bei Ablehnung der Mitgliedsaufnahme muss der Vorstand diesen Entscheid nicht begründen. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstandes oder der Zustimmung der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

### § 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmevertrag/Beitrittserklärung genannten Termin und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um die Dauer eines Jahres stillschweigend wenn das Mitglied nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres seinen Austritt erklärt oder kündigt.

Eine Fördermitgliedschaft endet zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Austritt erklärt wird. Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod. Aufhebung im beiderseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausscheidende verliert jeden etwaigen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

### § 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden laufende und/oder einmalige Mitgliedsbeiträge erhoben. Weiterhin können Aufnahme- und andere Gebühren erhoben werden. Deren jeweilige Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren sind vom Mitglied für den Verein kostenfrei zu entrichten.

Gründungsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Gleiches gilt für Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient machen. Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand im freien Ermessen.

## § 7 Rechte und Pflichten

Die persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das Recht und die Pflichten der persönlichen Mitglieder, jedoch keinen Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Recht die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, steht ordentlichen und fördernden Mitgliedern uneingeschränkt zu.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung;
- d) Wahl von mind. einem Revisor die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

## § 9 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer sowie einem Kassenwart. Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich; eine Einzelvertretung ist unzulässig.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisor
- Beiräte, sofern vorhanden

## § 11 Geschäftsführender Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende bzw. nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist angehalten, seine Sitzungen so zu terminieren, dass alle Teilnehmer anwesend sind. Sofern dies nicht möglich ist, besteht Beschlussfähigkeit auch wenn mind. zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Möglichkeit, dass Vorstandsmitglieder durch andere Personen vertreten werden, besteht nicht.

Alle Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Dieser hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, besitzt aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zudem lädt der Vorstand zu den Vorstandssitzungen ein (dies kann auch per Email erfolgen), die Tagesordnung ist mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann zur sachlichen und fachlichen Förderung der Vereinsarbeit Beiräte berufen. Beiräte dürfen ausschließlich volljährige, natürliche Personen werden.

## § 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 13 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Der Revisor/die Revisorin trägt seine Ergebnisse der Mitgliederversammlung vor. Auslagen des Revisors/der Revisorin werden erstattet. Der Revisor/die Revisorin darf in Ausübung der Tätigkeit jegliche Unterlagen, die dafür notwendig sind, einsehen, kopieren bzw. scannen, ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

## § 14 Satzungsänderung/Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegeben Stimmen.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Behinderten-Kinderhilfswerk Magdeburg e.V.

4. Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.10.2011 einstimmig genehmigt und ist beim Zentralregistergericht für Sachsen-Anhalt hinterlegt.